

### Inanspruchnahme und Ablieferung von Türbeschlägen aus Lagerbeständen.

In einer zweiten Publikation wird verlautbart: Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 30. Dezember 1916 betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Türbeschlägen aus Lagerbeständen.

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 betreffend die Kriegseinstellungen und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird angeordnet:

§ 1. Die gesamten bei Erzeugern und Händlern vorhandenen Vorräte an den nachstehend angeführten Türbeschlägen, sofern diese ganz oder zum überwiegenden Teil aus Kupfer, Messing, Rotguss oder Bronze bestehen, werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen und sind nach den Vorschriften dieser Verordnung abzuliefern, und zwar: 1. Türdrücker (Klinken, Schnallen, Knöpfe), 2. Drückerrosetten, 3. Schlüsselrosetten und Schlüsselblättchen („Gangerlschilder“ und „Gangerl“), 4. Langschilder, 5. Türhandhaben (Handhaben an Spieletüren, Bindungstüren). Diese Beschläge sind außer von Erzeugern und Händlern auch von denselben abzuliefern, die sie für andere in Verwahrung halten. In besonders reicher Weise verzierte Beschläge sind nicht abzuliefern.

§ 2. Die abzuliefernden Beschläge können bis zum 20. Jänner 1917 an die Metallzentrale-A. G. in Wien oder an deren bevollmächtigte Einkaufsstellen freihändig veräußert werden. Eine anderweitige Veräußerung sowie die Verarbeitung oder sonstige Verwendung der abzuliefernden Beschläge ist ohne Bewilligung des Handelsministeriums nicht gestattet.

§ 3. In der Zeit vom 20. bis 31. Jänner 1917 sind die nach § 1 abzuliefernden Beschläge, soweit sie nicht nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung gemäß § 2 an die Metallzentrale-A. G. veräußert worden sind, an die zuständige k. k. Uebernahmungskommission für Metalle und Legierungen (Graz, Prag, Salzburg, Wien-Nordwestbahnhof), Ministerialverordnung vom 10. März 1915, ad-zuzenden.